

Stand: September 2019

INTERN

# Merkblatt

## Beihilfe

### In-Sich-Beurlaubung (ISB)



#### Rechtsgrundlagen

[HPG 4.1.3 In-Sich-Beurlaubung](#)

[Weisung 201703017 vom 20.03.2017 \(Weiterentwicklung DV ISB\)](#)

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die gesetzlichen Regelungen. Individuelle Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen im BA-Service-Haus der Beihilfe-Kundenservice unter der Telefonnummer 0911 / 179 3510 zur Verfügung.



**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale

# **Merkblatt**

# **Beihilfe**

## **In-Sich-Beurlaubung (ISB)**

**INTERN**



## **Inhaltsverzeichnis**

I.	HPG 4.1.3 (In-Sich-Beurlaubung) Teil II Nr. 4 Absatz 3 - Beihilfe.....	3
----	--	---

## I. HPG 4.1.3 (In-Sich-Beurlaubung) Teil II Nr. 4 Absatz 3 - Beihilfe

Während der I-S-B besteht der Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen weiter ([§ 387 Abs. 6 Satz 3 SGB III](#) i.V.m. Bundesbeihilfeverordnung). Dies gilt auch für den in [§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesbeihilfeverordnung](#) definierten Kreis berücksichtigungsfähiger Angehöriger (§ 387 Abs. 6 Satz 3 SGB III i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesbeihilfeverordnung). Änderungen der familiären Verhältnisse sind dem BA-Service-Haus anzuzeigen.

Mit dieser Regelung wurde ein umfangreicher Bestandsschutz gewährt, d.h. auch während der Beurlaubung bleibt der Beihilfeanspruch auch der Höhe nach unangetastet. Er erhöht oder reduziert sich bei Änderungen der familiären Verhältnisse.

Der Umfang der Beihilfe folgt dem Familienzuschlag und dieser wiederum dem Kindergeldanspruch. Soweit die/der I-S-B Beamtin/Beamte das Kindergeld für zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder erhält, würde fiktiv auch der Familienzuschlag für diese Kinder zustehen. In diesen Fällen ist der Umfang des Beihilfeanspruchs auf 70 v. H. zu erhöhen. Sobald nicht mehr mindestens für zwei Kinder das Kindergeld bezogen wird, reduziert sich auch der Beihilfeanspruch entsprechend.

Das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren des Widerspruchs gemäß [§ 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#) ist nur dann möglich, wenn es sich bei der Entscheidung um einen Verwaltungsakt im Sinne des [§ 35 VwVfG](#) handelt. Bei in-sich-beurlaubten Beamtinnen und Beamten handelt es sich nicht um eine Maßnahme auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts; die Grundlage der Entscheidung ist der Arbeitsvertrag. In § 2 Abs. 3 dieses Arbeitsvertrages ist geregelt, dass auf das Arbeitsverhältnis § 387 Abs. 4 und 6 Sozialgesetzbuch (SGB) III Anwendung finden. Gemäß § 387 Abs. 6 Satz 3 SGB III besteht ein Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen.

## Impressum

BA-Service-Haus  
SB 24 Zentrale Personaldienstleistungen-Beihilfestelle  
Nürnberg  
+49 (911) 179 3510